

Artikel 4.

Die von den respektiven Unterthanen der hohen vertragenden Theile eingeführten oder ausgeführten Waaren sollen in den Staaten der hohen vertragenden Theile, sei es bei dem Eingange, sei es bei dem Ausgange, nur dieselben Abgaben entrichten, welche bei dem Eingange und bei dem Ausgange in den Staaten der hohen vertragenden Theile die von den Kaufleuten und Unterthanen der meistbegünstigten Nation eingeführt und ausgeführten Waaren und Erzeugnisse entrichten; und es soll weder in den Staaten des Zollvereins, noch in Preußen irgend eine außerordentliche Abgabe, unter welchem Namen und aus welchem Grunde es sei, gefordert werden dürfen.

Artikel 5.

Die Prozesse, Streitigkeiten und Zerwürfnisse, welche in Preussischen Reiche zwischen Unterthanen der Zollvereins-Staaten entstehen sollten, werden sämmtlich dem Spruche und der Entscheidung ihres Agenten oder Konsuls unterbreitet, welcher in der Provinz, wo diese Prozesse, Streitigkeiten und Zerwürfnisse entstanden sind, oder in der nächstgelegenen Provinz residirt. Derselbe wird darüber nach den Gesetzen ihres Landes entscheiden.

Die Prozesse, Streitigkeiten und Zerwürfnisse, welche in Preußen zwischen Unterthanen der Zollvereins-Staaten und Preussischen Unterthanen entstehen, sollen vor das in diesen Sachen zuständige Preussische Gericht an dem Orte, wo ein Agent oder Konsul der Zollvereinsstaaten residirt, gebracht und in Gegenwart eines Beamten des gedachten Agenten oder Konsuls erörtert und nach der Billigkeit entschieden werden.

Die Prozesse, Streitigkeiten und Zerwürfnisse, welche in Preußen zwischen Unterthanen der Zollvereinsstaaten und Angehörigen anderer gleichfalls fremder Mächte entstehen, sollen durch Vermittelung ihrer respektiven Agenten oder Konsuln entschieden und beigelegt werden.

In Preußen und in den übrigen Zollvereinsstaaten sollen die Preussischen Unterthanen ebenfalls in allen ihren Streitigkeiten, sei es unter sich oder mit Unterthanen der vorgedachten oder fremder Staaten, nach demjenigen Verfahren behandelt werden, welches in den Zollvereinsstaaten hinsichtlich der Unterthanen der meistbegünstigten Nation zur Anwendung kommt.

Was die Angelegenheiten der Kriminalgerichtsbarkeit betrifft, bei welchen Unterthanen der Zollvereinsstaaten in Preußen, Preussische Unterthanen in den Zollvereinsstaaten betheiligte sein sollten, so sollen solche in den Zollvereinsstaaten und in Preußen nach dem Verfahren abgeurtheilt werden, welches in den respektiven Ländern hinsichtlich der Unterthanen der meistbegünstigten Nation zur Anwendung kommt.

Artikel 6.

Im Fall des Ablebens eines ihrer respektiven Unterthanen in dem Gebiete des